

*Eine oftmals große Weite der Strafrahmen des StGB wurde schon in der Vergangenheit beklagt. Die Studie analysiert zum einen die Häufigkeit von Strafrahmen, die den Gerichten größere Strafzumessungsspielräume eröffnen, nach aktueller Rechtslage. Zum anderen wird anhand der Strafzumessungsstatistik bei ausgewählten Delikten gezeigt, dass insbesondere bei Vergehen wie dem Diebstahl, dem Betrug und der vorsätzlichen Körperverletzung die oberen Bereiche der Grundstrafrahmen in der Praxis gar nicht benötigt werden. Diese Straftaten könnten daher mit Höchstfreiheitsstrafen von zwei bzw. drei Jahren ausgestattet werden, ohne dass präventive oder repressive Verluste zu befürchten stünden.*

## I. Worum es geht

Zu weite Strafrahmen im deutschen Strafrecht werden seit langem beklagt,<sup>1</sup> ohne dass der Gesetzgeber bislang hierauf reagiert hätte. Allerdings bieten Grundtatbestände, Qualifikationen und besonders oder minder schwere Fälle für die Strafzumessung den Gerichten höchst unterschiedliche Spielräume. Das Phänomen weit reichender Strafrahmen tritt insbesondere dann auf, wenn neben einem Grundstrafrahmen unbenannte oder allenfalls qua Regelbeispielstechnik, d.h. nicht abschließend beschriebene minder schwere oder besonders schwere Fälle existieren. In solchen Konstellationen kann auch schon einmal das gesamte Spektrum von Geld- und zeitiger Freiheitsstrafe zur Verfügung stehen, wie das Beispiel von § 253 Abs. 1 i.V.m. Abs. 4 StGB zeigt. Angesichts der Funktion der Strafrahmen steht in Frage, ob dies zulässig und ob es überhaupt notwendig ist, d.h. die Praxis die sich ihr bietenden Spielräume auch ausnutzt. Frühere eingehendere Untersuchungen zu diesem Themenfeld liegen bereits Jahrzehnte zurück und verfolgten außerdem andere Primärinteressen.<sup>2</sup> Aus neuerer Zeit ist vor allem *Kaspars* Gutachten zum 72. Deutschen Juristentag zu erwähnen,<sup>3</sup> für den der Zuschnitt der Strafrahmen allerdings auch nur ein Randaspekt war.

Der folgende Text wird sich vor diesem Hintergrund darauf konzentrieren, wie es heute mit dem Zustand und dem Nutzen weit reichender Strafrahmen bestellt ist. Er nähert sich dem Thema auf mehreren Wegen an: Zunächst erfolgt eine abstrakte Betrachtung der Funktion von Strafrahmen,

---

\* Der *Verf.* ist Inhaber des Lehrstuhls für Strafrecht, Strafprozessrecht, Medienstrafrecht und Strafvollzugsrecht an der Universität Münster.

<sup>1</sup> *Verrel*, JZ 2018, 811; *Kudlich/Koch*, NJW 2018, 2762 (2765); *Th. Vormbaum*, ZStW 107 (1995), 734 (754); *Kaspar*, Gutachten C zum 72. DJT 2018, S. C 47; *Zipf/Dölling*, in: Maurach/Gössel/Zipf, Strafrecht, Allgemeiner Teil, Teilbd. 2, 8. Aufl. 2014, § 62 Rn. 12 f.

<sup>2</sup> Vgl. insb. *Montenbruck*, Strafrahmen und Strafzumessung, 1983; *H.-J. Albrecht*, Strafzumessung bei schwerer Kriminalität, 1994; *Götting*, Gesetzliche Strafrahmen und Strafzumessungspraxis, 1997.

<sup>3</sup> *Kaspar* (Fn. 1).

sodann eine Bestandsaufnahme ihrer Verwendung im deutschen Strafrecht. In Anschluss wird eine Einschätzung ihres Nutzens anhand ausgewählter Delikte und ihrer praktischen Anwendung unternommen. Die Untersuchung beschränkt sich dabei auf einige charakteristische Straftatbestände des StGB und daneben auf solche des StVG und des BtMG, d.h. diejenigen Gesetze des Nebenstrafrechts, die zahlenmäßig mit Abstand am häufigsten zur Anwendung gelangen.<sup>4</sup> Im Hinblick auf die Begrenzung der Geldstrafen in § 40 Abs. 1 S. 2 und § 54 Abs. 2 S. 2 StGB auf 360 bzw. 720 Tagessätze, d.h. dem Äquivalent zu einem bzw. zwei Jahren Freiheitsstrafe, bleiben zudem Geldstrafen außerhalb der Betrachtung. Den Abschluss bilden kursorische Überlegungen zur Neugestaltung exemplarischer Strafbestimmungen.

## II. Die Rolle der Strafrahmen

Strafvorschriften weisen stets eine (kausale) Grundstruktur von Tatbestand und Rechtsfolge auf, wobei der Begriff des Tatbestandes insoweit irreführend sein mag, als es zusätzlicher Rechtswidrigkeits- und Schuld voraussetzungen bedarf und ferner noch Verfolgungsvoraussetzungen erfüllt sein müssen, um die Rechtsfolge einer Strafe auszulösen. Alle diese Strafbarkeitsvoraussetzungen sind Klassifikationsmerkmale:<sup>5</sup> Sie überlassen dem Richter keinen Entscheidungsspielraum, sondern liegen vor oder tun dies eben nicht. Die Rechtsfolge mit einer Reihe von Klassifikationsmerkmalen exakt festzulegen, ist der Gesetzgeber (sieht man von den hochproblematischen absoluten Strafdrohungen ab, die sich heute aber nur noch in § 211 StGB sowie verschiedentlich im VStGB<sup>6</sup> finden) jedoch nicht befähigt. Vielmehr verwendet er dazu in § 46 StGB eine Art Ordnungsbegriff<sup>7</sup> des Schuldmaßes unter Berücksichtigung präventiver Folgenerwägungen und überlässt es im Übrigen notgedrungen den Gerichten, die gebotene Strafe festzulegen. Deren Aufgabe ist es dem-

---

<sup>4</sup> Die Strafverfolgungsstatistik 2022, Tabelle 24311-05, weist Verurteilungen erwachsener Beschuldigter nach dem StGB von 332.470 Personen (ohne Verkehr) zuzüglich 103.321 Personen (Verkehr), nach dem StVG von 53.051 und nach dem BtMG von 52.120 Personen aus; das danach am häufigsten angewendete Gesetz ist das PflVG mit nur noch 14.381 Verurteilten. Inwieweit das neue KCanG praxisrelevant werden wird, bleibt noch abzuwarten.

<sup>5</sup> Dazu näher *Radbruch*, in: *Radbruch*, Der Handlungsbegriff in seiner Bedeutung für das Strafrechtssystem, 1904, Nachdruck 1967, S. 167 (167, 170); *Hassemer*, in: Arthur Kaufmann (Hrsg.), Gedächtnisschrift für Gustav Radbruch, 1968, S. 281 (282 f.).

<sup>6</sup> Eine absolute Strafdrohung lebenslanger Freiheitsstrafe (ohne Milderungsmöglichkeiten über minderschwere Fälle) enthalten zurzeit noch § 6 Abs. 1 Nr. 1 VStGB (Völkermord), § 7 Abs. 1 Nr. 1 VStGB (Verbrechen gegen die Menschlichkeit), § 8 Abs. 1 Nr. 1 VStGB (Kriegsverbrechen gegen Personen) und § 13 Abs. 1 VStGB (Aggression).

<sup>7</sup> Vgl. *Radbruch* (Fn. 5), S. 167; *Hassemer* (Fn. 5), S. 285.

gemäß, den abzuurteilenden Einzelfall zwischen den Extremen – dem denkbar leichtesten und denkbar schwersten Fall – einzureihen.<sup>8</sup> Dem Straffrahmen kommt dabei die Funktion einer Begrenzung des strafrichterlichen Ermessens zu.<sup>9</sup> Idealtypisch sollte seine Untergrenze dem denkbar leichtesten, seine Obergrenze dem denkbar schwersten Fall entsprechen.<sup>10</sup> Mit *Hassemer* wäre ein solches Ideal freilich „utopisch; der Gesetzgeber kann die zulässigen und zutreffenden Argumentationen zur Strafzumessung unter einem bestimmten Tatbestand nicht exakt prognostizieren.“<sup>11</sup> Eine gewisse Annäherung sei ihm jedoch möglich, und zwar durch Beobachtung der Rechtsprechung zu den einzelnen Tatbeständen.<sup>12</sup> Selbst wenn demnach das Ideal eine Utopie sein sollte, so bleibt dem Gesetzgeber doch die Aufgabe (und die Möglichkeit), sich diesem Ideal anzunähern. Andernfalls verlöre der Straffrahmen seine wichtigste Funktion der Orientierung für den Richter. Denn dieser wird vom Gesetz im Übrigen weitgehend allein gelassen; die (zwar immer zahlreicheren) Hinweise in § 46 Abs. 2 StGB, was alles im Einzelfall zu bedenken sei, verraten ja bestenfalls etwas darüber, wie methodisch innerhalb des Straffrahmens vorzugehen ist. Selbst das tun sie zudem höchst unvollkommen, weil sie festzustellen, zu bewerten, zu gewichten sind und das Resultat mit den Strafzwecken in Einklang zu bringen ist. Es muss nicht verwundern, wenn angesichts dieses hochkomplexen Vorganges bislang noch keine einigermaßen operationalisierbare Methodik des Strafzumessungsvorganges entwickelt werden konnte, die über einen Vergleich zu ähnlichen Fällen hinausgekommen wäre (was aber dann im Grunde kaum noch etwas mit den Parametern in § 46 Abs. 2 StGB zu tun hat).<sup>13</sup> Der Straffrahmen liefert mithin die einzige anwendungssichere gesetzliche Begrenzung, die eine eindeutige Klassifikation einer richterlichen Zumessungsentscheidung als richtig oder falsch erlaubt. Weitergehende Zugriffe der Revisionsgerichte auf die Strafmaßentscheidungen der Tatgerichte lassen sich zwar im Einzelfall mit Begründungsdefiziten rechtfertigen;<sup>14</sup> darüberhinausgehende Zweifel an der tatrichterlichen Entscheidung bleiben freilich subjektiv-wertend, wenn beispielsweise einer Strafe, die der Tatrichter offensichtlich als

schuldangemessen angesehen hatte, ebendiese Qualität vom Revisionsgericht abgesprochen wird.<sup>15</sup>

### III. Straffrahmen de lege lata

Angesichts ihrer soeben skizzierten Bedeutung soll nunmehr untersucht werden, was das Gesetz derzeit dazu leistet, mittels seiner Bestimmungen zu den Straffrahmen den richterlichen Entscheidungsvorgang zu determinieren. Die Regelungen des Allgemeinen Teils erweisen sich dabei als kurios: Die Mindeststrafen betragen fünf Tagessätze für Geldstrafen (§ 40 Abs. 1 S. 2 StGB) und einen Monat für Freiheitsstrafen (§ 38 Abs. 2 StGB). Die Höchststrafenregelung für Geldstrafen (§ 40 Abs. 1 S. 2 StGB) bleibt für die Gestaltung der Straffrahmen ohne Belang, weil keine Straftatbestände mehr existieren, die ausschließlich Geldstrafen vorsehen.<sup>16</sup> Die Regelung zum Höchstmaß der zeitigen Freiheitsstrafe von 15 Jahren (§ 38 Abs. 2 StGB) hingegen wird überall dort relevant, wo Straf- oder Qualifikationstatbestände<sup>17</sup> keine entsprechenden Regelungen aufweisen, was hauptsächlich<sup>18</sup> bei Verbrechen der Fall ist (vgl. § 249 Abs. 1 StGB). Aber selbst unter ihnen finden sich fast ebenso viele Strafvorschriften, die den Straffrahmen nach oben hin unterhalb der Fünfzehnjahresgrenze enden lassen (z.B. § 244 Abs. 4 StGB).<sup>19</sup>

Betrachtet man die Weite der Straffrahmen, so ergibt sich naturgemäß ein sehr uneinheitliches Bild. Auf der einen Seite existieren extrem enge Rahmen, was sich aber schlicht durch eine niedrige Höchststrafe bei etlichen der Bagatelvergehen erklärt. Beispielfhaft sei auf die Fälschung von Wahlunterlagen (§ 107b StGB) oder die Verleitung zur uneidlichen Falschaussage (§ 160 Abs. 1 Var. 2 StGB) hingewiesen, die jeweils Freiheitsstrafen bis zu sechs Monaten bzw. Geldstrafen bis zu 180 Tagessätzen androhen. Aber auch die zahlreichen Tatbestände mit Höchstfreiheitsstrafen von einem Jahr oder zwei Jahren bieten den Gerichten noch vergleichsweise geringe Handlungsspielräume. Auf der anderen Seite können – unter Einbeziehung minder schwerer oder besonders schwerer Fälle – auch einmal Straffrahmen mit einer Spannweite von bis zu fünfzehn Jahren auftreten (z.B. der Angriff gegen Organe und Vertreter ausländischer Staaten nach § 102 StGB mit einem Grundstraffrahmen von bis zu fünf Jahren

<sup>8</sup> *Radbruch* (Fn. 5), S. 171.

<sup>9</sup> *Schneider*, in: *Cirener/Radtke/Rissing-van Saan/Rönnau/Schluckebier* (Hrsg.), *Leipziger Kommentar, StGB*, Bd. 4, 13. Aufl. 2020, vor § 46 Rn. 10; *Hassemer* (Fn. 5), S. 284, 286; *Wolters*, in: *Wolter/Hoyer* (Hrsg.), *Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch*, Bd. 2, 10. Aufl. 2024, § 46 Rn. 51, 97; BGH NStZ 1983, 217.

<sup>10</sup> *Schneider* (Fn. 9), vor § 46 Rn. 10; *Streng*, in: *Kindhäuser/Neumann/Paeffgen/Saliger* (Hrsg.), *Nomos Kommentar, Strafgesetzbuch*, Bd. 2, 6. Aufl. 2023, § 46 Rn. 5; *Hassemer* (Fn. 5), S. 288 f.; *Dreher*, in: *Frisch/Schmid* (Hrsg.), *Festschrift für Hans-Jürgen Bruns zum 70. Geburtstag*, 1978, S. 141 (150).

<sup>11</sup> *Hassemer* (Fn. 5), S. 289.

<sup>12</sup> *Hassemer* (Fn. 5), S. 289.

<sup>13</sup> In diese Richtung auch *Wolters* (Fn. 9), § 46 Rn. 105.

<sup>14</sup> Vgl. nur BGH NStZ 2023, 409; BGH StV 2024, 561; BGH NStZ-RR 2024, 289.

<sup>15</sup> Vgl. BGH StV 1987, 530; BGH NStZ 1993, 538; BGH NStZ-RR 1996, 84.

<sup>16</sup> *Zipf/Dölling*, in: *Maurach/Gössel/Zipf* (Fn. 1), § 59 Rn. 31; *Dreher* (Fn. 10), S. 143. Für das Landesrecht steht dem Art. 3 Abs. 2 Nr. 1 EGStGB entgegen.

<sup>17</sup> Qualifikationstatbestände werden hier als eigene Straftatbestände eingeordnet, während minder schwere und besonders schwere Fälle als bloße Modifikationen der Grundstraffrahmen hier zunächst außerhalb der Betrachtung bleiben.

<sup>18</sup> Im Kernstrafrecht bilden einige besonders schwere Fälle von Vergehen eine Ausnahme (§ 100a Abs. 4 StGB, §§ 102, 107, 177 Abs. 1 i.V.m. Abs. 6 StGB, § 253 Abs. 4 StGB).

<sup>19</sup> 42 Straf- oder Qualifikationstatbestände reichen dabei von einem bis zehn Jahre Freiheitsstrafe, drei bieten einen Straffrahmen von einem bis fünf Jahre (§§ 184b Abs. 3, 339, 356 Abs. 2 StGB); demgegenüber nennen 61 Straftatbestände nur eine Strafuntergrenze.

Freiheitsstrafe, der im unbenannten besonders schweren Fall auf bis zu fünfzehn Jahre ansteigt).

Will man sich ein vollständigeres Bild mittels einer empirischen Bestandsaufnahme verschaffen, ist dazu vorab die Einordnung bestimmter Gesetzeskonstellationen festzulegen. Folgende Regeln wurden dabei aufgestellt:

- Minder schwere und besonders schwere Fälle werden nicht gesondert erfasst, sondern erweitern den Grundtatbestand,<sup>20</sup> die §§ 242, 243 StGB beispielsweise werden zusammen als ein einziges Strafgesetz gewertet.
- Verschiedene Tatbestände innerhalb eines Absatzes mit gleicher Strafdrohung werden als ein Gesetz gezählt (z.B. § 121 Abs. 1 StGB).
- Verschiedene Tatbestände innerhalb eines Absatzes mit ungleicher Strafdrohung zählen hingegen separat (z.B. § 160 Abs. 1 StGB).
- Verschiedene Tatbestände in verschiedenen Absätzen desselben Paragraphen werden – auch bei gleicher Strafdrohung – separat erfasst (z.B. zählen § 109e Abs. 1, 2 und 5 StGB als drei Strafgesetze). Das gilt selbst dann, wenn eine gemeinsame Vorschrift zu minder schweren oder besonders schweren Fällen existiert. So wurden § 109e Abs. 1 und 2 StGB trotz § 109e Abs. 4 StGB als zwei Gesetze mit Strafrahmen von jeweils drei Monaten bis zehn Jahren Freiheitsstrafe gezählt.
- Bloße Ausdehnungen der Strafbarkeit auf weitere Personengruppen gelten nicht als eigene Strafbestimmungen (z.B. §§ 115 Abs. 1 und 2, 129b StGB), wohl aber, wenn sie in der Tathandlung abweichen (§ 115 Abs. 3 StGB).

Naturgemäß lässt sich wie über fast jede, so auch über die hier gewählte Methodik der Erfassung streiten. So könnte man benannte besonders schwere Fälle auch selbstständig in Rechnung stellen. Im Hinblick auf den nach h.M. nicht abschließenden Charakter der Regelbeispiele<sup>21</sup> vermag der Rechtsanwender jedoch in jedem einzelnen Fall das Ausschöpfen des gesamten Strafrahmens zu erwägen, weshalb eine gesonderte Betrachtung schwerer oder leichter Fälle nicht angezeigt erscheint. Ebenso ließe sich bezweifeln, ob die Differenzierung zwischen einzelnen Tatvarianten innerhalb eines bzw. mehrerer Absätze angemessen ist. Der Gesetzgeber scheint allerdings hierbei kein starres System zu verwenden, wie ein Blick auf die Grundtatbestände in §§ 267, 268 StGB oder auf die unterschiedliche Behandlung von Fahrlässigkeitsvarianten in §§ 315b Abs. 4 und 5, 315c Abs. 3 StGB zeigt. Dementsprechend existiert insoweit kein ideales Ordnungskriterium. Die hier gewählten Regeln können indessen immerhin für sich in Anspruch nehmen, der äußeren Gestalt der Strafgesetze Rechnung zu tragen. Legt man sie zu Grunde, so ergibt sich das in Tabelle 1 dargestellte Bild.

<sup>20</sup> Pointiert *Zieschang*, Jura 1999, 561 (564).

<sup>21</sup> *Schneider* (Fn. 9) vor § 46 Rn. 21 ff.; *Kinzig*, in: Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, Kommentar, 30. Aufl. 2019, vor §§ 38 ff. Rn. 48 ff.; BGHSt 23, 254 (257); 24, 248 (249); 29, 319 (322).

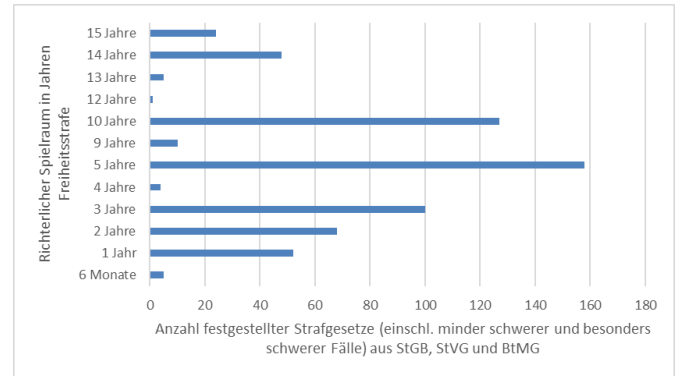


Tabelle 1: Anzahl von Strafgesetzen mit bestimmten Strafrahmen

In Tabelle 1 wurde neben einem Spielraum für zeitige Freiheitsstrafe nicht gesondert berücksichtigt, wenn ein Straftatbestand alternativ zugleich eine lebenslange Freiheitsstrafe zur Verfügung stellt (wie etwa bei § 251 StGB). Insoweit findet man (neben dem Ausnahmefall des § 211 StGB) zwei Modelle: Neben einer lebenslangen Freiheitsstrafe steht in 14 dieser Straftatbestände noch zeitige Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren zur Verfügung, mithin ein Spielraum von fünf Jahren. Die übrigen acht Straftatbestände billigen sogar einen zusätzlichen Strafrahmen zwischen einem und fünfzehn Jahren Freiheitsstrafe zu (z.B. der Landesverrat nach § 94 StGB mit einem Grundstrafrahmen nicht unter einem Jahr in Abs. 1 mit einem besonders schweren Fall in Abs. 2, der auch die Möglichkeit einer lebenslangen Freiheitsstrafe anbietet).

Soweit sich in Tabelle 1 Spielräume von bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe finden, liegen dem ausschließlich unmodifizierte Grundstrafrahmen bei Straftaten des Bagatellbereichs zu Grunde, zu denen der Gesetzgeber zwar möglicherweise noch Qualifikationsbestimmungen geschaffen hat, aber keine Strafrahmenerweiterungen über besonders schwere Fälle. Derart geringe Spielräume stehen dem Richter also nicht im Bereich mittlerer oder gar schwerer Kriminalität zur Verfügung. Anders liegt es schon bei den (nur) vier Fällen mit einem Spielraum von vier Jahren. Diese ungewöhnlichen Fälle betreffen ausschließlich Verbrechen, die aber durch eine Höchststrafe von fünf Jahren gedeckelt sind (§§ 184b Abs. 3, 184e Abs. 1 S. 1 StGB, §§ 339, 356 Abs. 2 StGB). Bei den maximal fünfjährigen Spielräumen finden sich ebenfalls noch ganz überwiegend normale Vergehen wie § 257 StGB, aber auch schon Straftaten, die einen solchen Spielraum in höheren Strafregionen anbieten, nämlich neben der lebenslangen Freiheitsstrafe wie in § 306c StGB. Bei den noch ausgedehnteren Strafrahmen ist das Bild sehr heterogen: Einerseits handelt es sich um Vergehen (z.B. § 224 StGB), oft mit Erweiterungen durch besonders schwere Fälle (wodurch sich die zahlreichen Spielräume im Bereich bis zu zehn Jahren erklären, z.B. § 242 StGB i.V.m. § 243 StGB). Andererseits kann es sich um Verbrechen (z.B. § 129a Abs. 1 StGB oder die Nachstellung mit Todesfolge in § 238 StGB) oder sogar um Schwerverbrechen wie den besonders schweren Raub oder die besonders schwere Brandstiftung (§ 250 Abs. 2 StGB, § 306b Abs. 2 StGB) handeln. Die vierzehn Jahre weiten Spielräume würde man bei gewöhnlicheren, mit einem Jahr Mindeststrafe bedrohten Verbrechen vermuten.

Diese existieren zwar tatsächlich (z.B. § 176 Abs. 1 StGB). Die meisten dieser Verbrechen werden jedoch zugleich durch minder schwere Fälle relativiert, wodurch sich der Strafraumen sogar über vierzehn Jahre hinaus erweitert (z.B. §§ 154, 226, 226a, 249 StGB, um nur einige zu nennen). Sie sowie die umkehrten Erweiterungen von Vergehen um besonders schwere Fälle (z.B. §§ 102, 107, 177 Abs. 1 i.V.m. Abs. 6, 253 StGB) stellen diejenigen Tatbestände, welche die fast fünfzehnjährigen Spielräume aufweisen.

Insgesamt zeigt sich also ein äußerst heterogenes Bild. Auf der einen Seite sieht man „unverdächtig“ geringe Spielräume, wozu man sicherlich alle Straftaten zählen kann, deren Strafraumen bei drei Jahren Freiheitsstrafe endet. Aber auch bei Verbrechen wie § 339 StGB mit einem auf vier Jahre begrenzten richterlichen Entscheidungsspielraum stellen sich jedenfalls auf den ersten Blick keine Bedenken ein, die vorgesehenen Rechtsfolgen seien zu unbestimmt. Einer genaueren Betrachtung bedarf aber alles, was darüber liegt, angefangen bei gewöhnlichen Vergehen, aber auch bei Verbrechen, die wie der einfache Raub dem Richter die Wahl zwischen sechs Monaten (§ 249 Abs. 2 StGB) und fünfzehn Jahren Freiheitsstrafe (Abs. 1) eröffnen.

#### IV. Zur Ausschöpfung der Strafraumen in der Rechtsprechung

Angesichts der zum Teil sehr weitreichenden Strafraumen – bei denen man eigentlich kaum noch von einem „Rahmen“ sprechen kann<sup>22</sup> – stellt sich die Frage, ob diese Weite notwendig ist, also eine dementsprechende Spannbreite des Unrechts- und Schuldgehaltes jener Straftaten existiert, wie es die Konzeption eines einigermaßen konkreten Strafraumens voraussetzt.<sup>23</sup> Da sich die für die Strafzumessung spezifische Tatschwere aus einer Vielzahl von objektiven (z.B. der Tatfolgeschwere) und subjektiven Faktoren (z.B. der persönlichen Vorwerfbarkeit des Normbruchs) generiert, fällt eine abstrakt-generelle Antwort schwer. Allerdings ließe sich aus dem tatsächlichen Ergebnis dieses komplexen Vorgangs, nämlich den tatsächlich ausgeurteilten Strafhöhen, eine zumindest annähernde Klärung erzielen.

Der Verdacht, insbesondere die oberen Regionen der Strafraumen würden in der praktischen Anwendung kaum genutzt, wurde schon verschiedentlich geäußert.<sup>24</sup> Ältere Untersuchungen haben diesen Verdacht bereits partiell belegt, so etwa *H.-J. Albrecht* in einer Auswertung von Urteilen aus den Jahren 1979–1981 zu schweren Straftaten (Raub, Vergewaltigung und Einbruchsdiebstahl).<sup>25</sup> Die wohl bisher

eingehendste Untersuchung hat *Götting* anhand der statistischen Daten zu Verurteilungen aus den Jahren 1987–1991 unternommen,<sup>26</sup> allerdings mit dem Fokus auf der Herausarbeitung von Regelstrafmaßen und dem Abgleich zwischen einzelnen Delikten. Die Ausschöpfung der Strafraumen bildete dabei nur eines von etlichen Erkenntnisinteressen seiner Untersuchung.<sup>27</sup> Zudem ist die fragliche Datenbasis inzwischen rund 35 Jahre alt und stammt aus der Zeit vor dem 6. StrRG 1998 mit seinen zahlreichen Strafraumenveränderungen.

Wie schon *Götting* vorgegangen ist, so kann auch an dieser Stelle nur auf statistisch bereits existente Daten zurückgegriffen werden, und zwar in Gestalt der Strafverfolgungsstatistiken des Statistischen Bundesamtes.<sup>28</sup> Sie haben den Vorteil, tatsächlich die gesamte Breite der Praxis zu erfassen, weisen jedoch den Nachteil auf, dies nicht sonderlich exakt zu tun. Verfügbar ist dort nämlich allein das Endergebnis des Strafzumessungsvorganges im Ganzen. Eine Verurteilung wegen Diebstahls nach § 242 StGB zu beispielsweise sechs Monaten Freiheitsstrafe bedeutet letztlich nur, dass der fragliche Verurteilte als schwerste Straftat ebendiesen Diebstahl begangen hat. Nicht ersichtlich ist, ob die ausgeworfene Strafe das Produkt einer Tateinheit mit weiteren, mit geringerer oder derselben abstrakten Strafdrohung versehenen Straftaten ist, oder ob es sich um eine Gesamtstrafe nach §§ 53 f. StGB handelt, die aus mindestens zwei, möglicherweise aber auch aus einer Vielzahl von Einzelstrafen wegen weiterer Diebstähle oder anderer, leichterer oder gleich schwerer Straftaten gebildet wurde. Klar ist lediglich, dass eine Verurteilung wegen zumindest *eines* Diebstahls nach § 242 StGB erfolgt ist und dieses Delikt vom Gericht als die schwerste bzw. prägende Straftat eingeordnet wurde. Nicht ausgewiesen werden zudem etwaige Strafmilderungen wegen Versuchs, Teilnahme oder verminderter Schuldfähigkeit.<sup>29</sup> Um eine fehlerfreie Analyse zu erreichen, bedürfte es einer Sichtung der schriftlichen Urteile, die hier nicht zu leisten ist und künftigen Ansätzen vorbehalten bleiben muss.

Gleichwohl lässt sich anhand der statistischen Daten zumindest ermessen, inwieweit die oberen Regionen eines Strafraumens überhaupt genutzt werden. Zu erwarten wäre jedenfalls, dass sich bei Massendelikten wie besagtem Diebstahl eben auch eine nennenswerte Anzahl von Verurteilungen in der oberen Hälfte des Strafraumens bewegt. Denn selbst wenn man die Auffassung der Rechtsprechung zu Grunde legt, Straftaten, die aus statistischer Warte von mittlerer Art und Güte sind, seien im unteren Drittel des Strafraumens

<sup>22</sup> *Dreher* (Fn. 10), S. 141.

<sup>23</sup> *Dreher* (Fn. 10), S. 145, 149; BVerfG NJW 1977, 1525 (1531 f.).

<sup>24</sup> *Streng*, Strafzumessung und relative Gerechtigkeit, 1984, S. 294 f.; *Kaspar* (Fn. 1), S. C 49, 107 f.; *Verrel*, JZ 2018, 811 (813); *Zieschang*, Jura 1999, 561 (568); *Montenbruck* (Fn. 2), S. 70, mit dem Hinweis, der Gesetzgeber habe z.T. die hohen Strafreionen vor allem für die Fälle des – damals noch gebräuchlichen – Fortsetzungszusammenhangs vorgesehen.

<sup>25</sup> *H.-J. Albrecht* (Fn. 2), S. 277 ff.; *ders.*, ZStW 102 (1990), 596 (608 ff.).

<sup>26</sup> *Götting* (Fn. 2).

<sup>27</sup> *Götting* (Fn. 2), S. 20 f.

<sup>28</sup> Gesamtberichts 2022 mit allen verfügbaren Tabellen, abrufbar unter

[https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Justiz-Rechtspflege/Publikationen/Downloads-Strafverfolgung-Strafvollzug/statistischer-bericht-strafverfolgung-2100300227005.xlsx?\\_blob=publicationFile](https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Justiz-Rechtspflege/Publikationen/Downloads-Strafverfolgung-Strafvollzug/statistischer-bericht-strafverfolgung-2100300227005.xlsx?_blob=publicationFile) (11.12.2024).

<sup>29</sup> Siehe dazu die Informationen zur Statistik des Jahresberichts (Fn. 28).



mens anzusiedeln,<sup>30</sup> so liegt der Konzeption eines Strafrahmens jedenfalls zugleich die Vorstellung zu Grunde, es kämen im Rahmen einer tatbestandlichen Deliktsbeschreibung realiter auch solche Straftaten vor, die sich im oberen Drittel wiederfinden müssten.<sup>31</sup>

Betrachtet werden in der folgenden Untersuchung einige ausgesuchte Delikte, die einerseits häufig begangen werden (um zufällige Ergebnisse zu vermeiden) und die andererseits für repräsentative Kriminalitätsbereiche stehen (Eigentum, Vermögen, Gewalt). Ausgewählt und in Tabelle 2 dargestellt wurden §§242, 243, 263, 223 und 249 StGB. Als Kontrast dazu wurden ergänzend § 21 StVG und § 303 StGB wegen ihrer sehr engen Strafrahmen herangezogen. Im Unterschied zu Tabelle 1 wurden die besonders schweren Fälle jetzt separat erfasst, weil die richterliche Festlegung für oder gegen einen besonders schweren Fall zuvor ja erfolgt ist und damit eine abschließende richterliche Entscheidung für einen konkreten Strafrahmen vorliegt.

Straftaten (StGB)	§ 242 <sup>32</sup>	§ 243 <sup>33</sup>	§ 263 Abs. 1 <sup>34</sup>	§ 263 Abs. 3, 5 <sup>35</sup>	§ 249 <sup>36</sup>	§ 250 Abs. 1, 2	§ 223	§ 303 <sup>37</sup>	§ 21 Abs. 1 Nr. 1 StVG <sup>38</sup>
<b>Bestrafungen (= 100 %)</b>	59.945	10.190	57.928	5.424	556	439	25.651	8.716	41.476
<b>darunter Freiheitsstrafen (in %, gerundet)</b>	6.598 (11,0)	6.719 (65,9)	3.925 (6,7)	5.046 (93,0)	534 (96,0)	436 (99,0)	3.620 (14,1)	369 (4,2)	4.057 (9,8)
<b>&lt; 6 Monaten</b>	3.566 (5,9)	827 (8,1)	1.136 (2,0)	27 (0,5)	4 (0,7)	-	848 (3,3)	212 (2,4)	2.212 (5,3)
<b>6–9 Monate</b>	2.130 (3,6)	2.376 (23,3)	1.578 (2,7)	789 (14,5)	74 (13,3)	5 (1,1)	1.690 (6,6)	115 (1,3)	1.554 (3,7)
<b>9 Monate–1 Jahr</b>	573 (1,0)	1.481 (14,5)	631 (1,1)	1.338 (24,6)	83 (14,9)	7 (1,6)	605 (2,4)	24 (0,3)	231 (0,6)
<b>1–2 Jahre</b>	300 (0,5)	1.624 (15,9)	497 (0,9)	2.174 (40,0)	247 (44,4)	113 (25,7)	410 (1,6)	18 (0,2)	57 (0,1)
<b>2–3 Jahre</b>	22 (0,04)	310 (3,0)	56 (0,1)	410 (7,6)	74 (13,3)	63 (14,4)	53 (0,2)	-	1 (0,002)
<b>3–5 Jahre</b>	5 (0,008)	88 (0,9)	25 (0,04)	247 (4,6)	49 (8,8)	127 (28,9)	9 (0,04)	-	1 (0,002)
<b>5–10 Jahre</b>	2 (0,003)	13 (0,1)	2 (0,003)	61 (1,1)	2 (0,4)	115 (26,2)	4 (0,02)	-	1 (0,002)
<b>10–15 Jahre</b>	-	-	-	-	1 (0,2)	6 (1,4)	1 (0,004)	-	-

Tabelle 2: Verurteilungen lt. Strafverfolgungsstatistik 2022

Bei der Betrachtung der in Tabelle 2 wiedergegebenen Zahlen sind die beschriebenen Eigenheiten der statistischen Erfassung zu berücksichtigen. Wenn also (in Tabelle 2 grau unterlegt) Strafen jenseits der theoretischen Höchststrafe zu finden sind (bei §§ 242 Abs. 1, 263 Abs. 1 StGB und besonders eklatant bei § 21 Abs. 1 Nr. 1 StVG mit seiner nur einjährigen Höchstfreiheitsstrafe), so beruht das zweifellos auf der gleichzeitigen Aburteilung mehrerer solcher Taten oder der gleichzeitigen Aburteilung weiterer, mit gleicher oder noch niedrigerer Strafdrohung versehener Straftaten, weil im Falle der Tatmehrheit nach § 54 Abs. 1 S. 2, Abs. 2 StGB der Gesamtstrafrahmen nicht mehr durch die gesetzlichen Höchststrafen der einzelnen Straftatbestände, sondern durch die Summe der tatsächlich verwirkten Einzelstrafen begrenzt wird.<sup>39</sup> Wenn bei der Sachbeschädigung solche Ausreißer nicht zu beobachten sind, so könnte das eventuell auf einem geringeren Anteil von Serientaten im Vergleich etwa zum Fahren ohne Fahrerlaubnis beruhen.<sup>40</sup>

Blendet man diese jenseits der Strafrahmenobergrenzen liegenden Fälle aus, so bleiben bei den einfachen Vergehen nach §§ 242, 263 Abs. 1, 223 StGB zwar noch Verurteilungen im oberen Bereich des Strafrahmens jenseits der Zwei-Jahres-Marke übrig, dies allerdings in recht geringer Zahl. Bezogen auf alle Verurteilungen der jeweils fraglichen Delikte handelt es sich um 0,051 % (einf. Diebstahl), 0,14 % (einf. Betrug) und 0,24 % (Körperverletzung). Diese Zahlen ähneln den seinerseits von *Götting* ermittelten (0,048 % beim Diebstahl) bzw. liegen sogar darunter (0,77 % beim Betrug),<sup>41</sup> soweit sie vergleichbar sind (der Strafrahmen für § 223 StGB endete seinerseits noch bei drei Jahren Freiheitsstrafe). Zudem darf man vermuten, dass sich unter den Verurteilungen in diesen Regionen etliche – wenn nicht sogar durchweg – Fälle befinden, die tatmehrheitliche Verurteilungen betreffen.<sup>42</sup> Um dies sicher sagen zu können, bedürfte es zwar weiterführender rechtstatsächlicher Untersuchungen derartiger Verurteilungsfälle. Gestützt wird die hier gehegte Vermutung allerdings, wenn man sich einmal überlegt, ob bzw. wie derart hohe Strafen bei einer einzelnen Tat zustande kommen könnten.

<sup>30</sup> BGHSt 27, 2 (4); BGH NStZ 1983, 217; BGH StV 1994, 182.

<sup>31</sup> BGHSt 27, 2 (3).

<sup>32</sup> Strafverfolgungsstatistik 2022, Tabelle 24311-13, Zeile 616.

<sup>33</sup> Strafverfolgungsstatistik 2022, Tabelle 24311-13, Zeilen 619, 622 addiert.

<sup>34</sup> Strafverfolgungsstatistik 2022, Tabelle 24311-13, Zeile 718.

<sup>35</sup> Strafverfolgungsstatistik 2022, Tabelle 24311-13, Zeile 721. Hier war die an sich wünschenswerte Differenzierung zwischen den beiden Absätzen von § 263 StGB bzw. zwischen besonders schweren und Qualifikationsfällen wegen der zusammenfassenden Darstellung in der Statistik nicht möglich.

<sup>36</sup> Strafverfolgungsstatistik 2022, Tabelle 24311-13, Zeile 652.

<sup>37</sup> Strafverfolgungsstatistik 2022, Tabelle 24311-13, Zeilen 889, 892 addiert.

<sup>38</sup> Strafverfolgungsstatistik 2022, Tabelle 24311-13, Zeile 1315.

<sup>39</sup> *Jescheck/Weigend*, Lehrbuch des Strafrechts Allgemeiner Teil, 5. Aufl. 1996, S. 729; *Rissing-van Saan/Scholze*, in: *Cirener/Radtke/Rissing-van Saan/Rönnau/Schluckebier* (Fn. 9), § 54 Rn. 7 f.; *Jäger*, in: *Wolter/Hoyer* (Fn. 9), § 54 Rn. 8; kritisch *Frister*, in: *Kindhäuser/Neumann/Paeffgen/Saliger* (Fn. 10), § 54 Rn. 5.

<sup>40</sup> Soweit Mindeststrafen unterschritten werden (wie bei den §§ 249, 250 StGB zu beobachten), dürften hierfür Strafmilderungen wegen Versuchs, Beihilfe, § 21 StGB u.a. verantwortlich sein. Diese Fälle brauchen an dieser Stelle jedoch nicht näher betrachtet zu werden.

<sup>41</sup> *Götting* (Fn. 2), S. 142 ff.

<sup>42</sup> Vgl. beispielhaft BGH wistra 2024, 420: Verurteilung wegen gewerbsmäßigen Bandenbetrugs in acht Fällen und gewerbs- und bandenmäßigen Computerbetrugs in 22 Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von drei Jahren und vier Monaten, die in der Strafverfolgungsstatistik als eine Verurteilung nach § 263 Abs. 5 StGB gezählt werden dürfte.

Ein erheblicher, bei zahlreichen Erfolgsdelikten zudem der maßgebende Strafzumessungsfaktor ist unzweifelhaft die jeweilige Schwere der Tatfolgen. Für Betrugstaten lassen sich hier zwanglos erhebliche Werte fabulieren. Allerdings begrenzt § 263 Abs. 3 Nr. 2 StGB diese Erwägungen auf 50.000 € Vermögensverlust, weil regelmäßig ab diesem Wert gerade nicht mehr der Strafrahmen von § 263 Abs. 1 StGB einschlägig ist.<sup>43</sup> Beim einfachen Diebstahl existiert zwar keine derartige normative Begrenzung; allerdings dürfte nach der Rechtsprechung bei erheblichen Werten von Stehlgütern ein unbenannter besonders schwerer Fall nach § 243 Abs. 1 StGB anzunehmen sein,<sup>44</sup> womit gleichfalls nicht mehr der Strafrahmen des Grunddeliktes zu Grunde zu legen wäre. Abgesehen davon erscheint es kaum vorstellbar, dass höhere Werte durch ihre Eigentümer nicht in einer Weise gesichert sein sollten, die zur Verwirklichung von § 243 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 StGB führt. Selbst bei der Körperverletzung liegen bei schweren Verletzungen die Qualifikationstatbestände entweder des § 226 StGB oder des § 224 Abs. 1 Nr. 5 StGB nahe.

Ein in der Praxis bestimmender Strafzumessungsfaktor ist ferner das kriminelle Vorleben des Täters, insbesondere einschlägige Vorstrafen. Allerdings hat die Rechtsprechung schon mehrfach betont, dass hierdurch – was vor allem in Bagatellsachen relevant wird – das Maß schuldangemessenen Strafens nicht überschritten werden darf,<sup>45</sup> weshalb die strafschärfende Wirkung dieses Faktors ebenfalls begrenzt ausfallen dürfte. Auch subjektive Elemente – wie etwa die Motiv- und Gesinnungsmerkmale in § 46 Abs. 2 StGB – mögen im Einzelfall die verwirkte Strafe schärfen; sie werden indessen ungeeignet sein, sie in gänzlich andere Dimensionen zu heben, die vom konkret verwirklichten Erfolgsonrecht nicht mehr gedeckt sind.

Unter Beachtung dieser Aspekte fehlt jedenfalls dem *Verfasser* dieser Zeilen die Phantasie, sich beispielsweise eine singuläre Tat des einfachen Diebstahls vorzustellen, die eine Strafe oberhalb von drei Jahren Freiheitsstrafen „verdienen“ könnte.<sup>46</sup> Anschaulich schon *Dreher* 1978, seinerseits sicherlich nicht für besondere Nachsicht gegenüber Straftätern bekannt:

„Ich möchte den Richter sehen, der für einen ‚einfachen‘ Diebstahl 5 Jahre Freiheitsstrafe verhängt.“<sup>47</sup>

Insgesamt besteht deshalb die starke Vermutung, dass die Grundstrafrahmen der drei häufigsten „einfachen“ Vergehen des Diebstahls, des Betruges und der Körperverletzung eine

Weite aufweisen, die weder in der Praxis angenommen wird noch theoretisch erforderlich wäre. Aber auch bei den Strafrahmen der untersuchten schweren bzw. Qualifikationsfälle (§§ 243, 263 Abs. 3 und 5 StGB) sticht die extrem geringe Inanspruchnahme hoher Strafregionen ins Auge. Oberhalb von fünf Jahren Freiheitsstrafe scheint hier ebenfalls kaum noch ein tatsächlicher Bedarf zu existieren.

Ein vergleichbares Bild zeigt sich selbst beim Raub. Auch hier bleibt die Zahl der Verurteilungen nach § 249 Abs. 1 StGB oberhalb von fünf Jahren Freiheitsstrafe unter 1 % aller einschlägigen Verurteilungen, wobei erneut die Vermutung besteht, dass die fraglichen drei Urteile nicht nur einen einzigen einfachen Raub zum Gegenstand gehabt haben dürften. Diese faktische Obergrenze bei fünf Jahren entspricht den Befunden von *H.-J. Albrecht* über die Strafzumessungspraxis bei schweren Straftaten in Deutschland und Österreich aus den Jahren 1979–1981.<sup>48</sup> Für schwere und besonders schwere Raubstrafaten nach § 250 StGB, die zu einem guten Viertel in dem Strafbereich oberhalb von fünf Jahren Freiheitsstrafe anzutreffen sind, ergibt sich offenbar im Gegensatz dazu ein praktischer Bedarf auch für die oberen Strafrahmenregionen.

Legt man nun die untersuchten Sachbeschädigungen und Vergehen nach § 21 StVG daneben, so zeigt sich ein nur wenig anderes Bild. Bei der Sachbeschädigung wird das obere Drittel des Strafrahmens ebenfalls kaum genutzt, beim Fahren ohne Fahrerlaubnis immerhin in nicht ganz geringer Zahl. Allerdings ist es im Unterschied zu den bisher untersuchten Straftatbeständen plausibel, entsprechende Strafregionen vorzuhalten. Bei beiden Vergehen fehlen besonders schwere Fälle oder Qualifikationen,<sup>49</sup> die alternativ zur Anwendung gelangen könnten. Jedenfalls bei der Sachbeschädigung (Vernichtung hochwertiger Gegenstände, z.B. eines Diamantcolliers im Privatbesitz) kann man sich zudem Fälle vorstellen, deren Unrechtsgehalt eine über zwei Jahre hinausgehende Bestrafung vertretbar erscheinen ließe. Für das Fahren ohne Fahrerlaubnis wäre ein Absenken des Strafrahmens auf maximal neun Monate zwar denkbar, würde aber eine neue, bislang unbekannte Strafrahmenkategorie einführen, während eine Reduktion auf sechs Monate Höchststrafe möglicherweise zu weit ginge.

## V. Zur theoretischen Legitimierung weiter Strafrahmen

Fassen wir diese Erkenntnisse zusammen, so darf man mit aller gebotenen Vorsicht eine faktische Überdimensionierung jedenfalls einiger, möglicherweise sogar etlicher Strafrahmen jenseits des Bagatellbereichs vermuten.<sup>50</sup> Das lässt sich ohne

<sup>43</sup> BGHSt 48, 360; *Fischer*, Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen, Kommentar, 71. Aufl. 2024, § 263 Rn. 215a.

<sup>44</sup> BGHSt 29, 319 (322).

<sup>45</sup> OLG Stuttgart NJW 2002, 3188; OLG Stuttgart NJW 2006, 1222 (1223); OLG Frankfurt StV 2014, 486 (487); OLG Hamm, Beschl. v. 1.3.2018 – III-5 RVs 129/17, Rn. 25 ff. (juris); vgl. auch *Dreher* (Fn. 10), S. 148.

<sup>46</sup> Ebenso schon *Frisch*, ZStW 99 (1987), 751 (799); *Kaspar* (Fn. 1), S. C 49.

<sup>47</sup> *Dreher* (Fn. 10), S. 152.

<sup>48</sup> *H.-J. Albrecht* (Fn. 2), S. 479 („die oberen Bereiche, mindestens jedoch das obere Drittel aller in die Untersuchung einbezogenen Strafrahmen können ohne weiteres als redundant bezeichnet werden“); *ders.*, ZStW 102 (1990), 596 (610).

<sup>49</sup> § 304 StGB erfasst keine Sachbeschädigungen an Alltagsgegenständen von hohem Wert.

<sup>50</sup> Anders hingegen *Götting* (Fn. 2), S. 224, in seinem Fazit, allerdings nur mit der Begründung, die hohen Regionen seien nicht „völlig bedeutungslos“. Das dürfte – zumindest heute – angesichts der vorstehenden Überlegungen wohl eher fragwürdig sein.

weitere Untersuchungen sicherlich nicht verallgemeinern, wie das Beispiel von § 250 StGB zeigt. Für den einfachen Diebstahl, den einfachen Betrug und die einfache Körperverletzung mit ihren jeweils fünfjährigen Höchstfreiheitsstrafen ist eine solche Überdimensionierung jedoch plausibel. Dies anzunehmen, mögen auch die Zahlen zu § 243 StGB nahelegen; jedoch wird sich für besonders schwere Diebstahlsfälle vor allem im Hinblick auf mögliche Beutewerte – man denke etwa an einen nicht als Tat nach § 244 StGB zu qualifizierenden Diebstahl der Nofretete-Büste aus dem Neuen Museum in Berlin – ein zumindest theoretischer Bedarf nicht von der Hand weisen lassen, den bis in hohe Regionen reichenden Strafrahmen des § 243 StGB vorzuhalten.

Die Frage bleibt, ob sich Strafrahmen, die partiell faktisch leerlaufen, eventuell anderweitig legitimieren oder wenigstens erklären ließen. Kein expliziter Hinweis ist dazu von früheren Gesetzgebern zu erwarten. Denn dezidierte Erwägungen dazu, für welchen schwersten Fall eine bestimmte Höchststrafe vorzusehen ist, haben bislang in den Gesetzgebungsverfahren keine Rolle gespielt.<sup>51</sup> Andernfalls wären ab dem mittleren Vergehensbereich feinere Differenzierungen im gesetzlichen Höchstmaß als die bisher üblichen fünf, zehn und fünfzehn Jahre mit ihren doch eher grobschlächtigen Abstufungen zu erwarten gewesen.<sup>52</sup> Eine gewisse Erklärung mag jedoch – insbesondere bei traditionellen, in ihrem Kern lange Zeit unverändert gebliebenen Strafgesetzen – in einer historischen Überalterung infolge gewandelter gesellschaftlicher Bewertungen bestimmter Güter liegen.<sup>53</sup> Eine andere Erklärung liefern gelegentlich nicht hinlänglich abgestimmte Reformen im Deliktgefügte, etwa infolge des Hinzutretens schwerer Fälle. Beispielsweise war für den Betrug in § 263 RStGB ursprünglich eine Gefängnisstrafe von höchstens fünf Jahren vorgesehen. Außer einer Rückfallvorschrift (§ 264 RStGB) kannte das Gesetz daneben aber weder Qualifikations- noch Strafschärfungsbestimmungen. Folglich musste der Strafrahmen auch die schwersten Tatformen erfassen, also insbesondere Fälle mit Millionenschäden. Das Bild änderte sich 1933 mit der erstmaligen Einführung eines (unbenannten) besonders schweren Falles mit einer Strafdrohung von bis zu zehn Jahren Zuchthaus.<sup>54</sup> Der Grundstrafrahmen erfuhr hingegen – bis heute – keinerlei signifikante Modifikation, obschon sein Anwendungsfeld seither keine schwereren Deliktverwirklichungsformen mehr umfasste. Aber auch die typischen Begehungsweisen können sich bei einzelnen Delikten geändert haben. So sind Ladendiebstähle – mit ihrem in der Regel geringen Schuldgehalt – im heutigen Ausmaß sicherlich im Wesentlichen ein Produkt der Etablierung von Selbstbedienungsgeschäften. Ohne sie aber wäre das durchschnittliche Tatbild eines Diebstahls vermutlich ein solches mit höherem Unrechts- und Schuldgehalt.

Dass zu weit in hohe Strafregionen reichende Strafandrohungen der Idee und der Aufgabe von Strafrahmen zuwider-

laufen, wurde bereits oben unter II. aufgezeigt. Bedenken ergeben sich zudem im Hinblick auf Art. 103 Abs. 2 GG, dessen Bestimmtheitsgebot sich nach ständiger Rechtsprechung des BVerfG auf die Rechtsfolgenseite erstreckt und schon anhand des Gesetzes die größtmögliche Bestimmbarkeit der im Einzelfall verwirkten Strafe fordert.<sup>55</sup>

Gleichwohl mag es – zumal angesichts des Umstandes einer bestenfalls annähernden Bestimmbarkeit der erforderlichen Höchststrafdrohung im Hinblick auf die Vielgestaltigkeit denkbarer Aburteilungssachverhalte – Gründe geben, warum der Gesetzgeber eine in ihrem Ausmaß zweifelhafte Ausweitung eines Strafrahmens wählt. So kann man den Strafrahmen und insbesondere seine Höchststrafe als Wertschätzung des jeweils einschlägigen Rechtsgutes begreifen, vor allem in Relation zu anderen strafrechtlich geschützten Rechtsgütern.<sup>56</sup> Ein unmittelbar einleuchtendes Beispiel liefern die grundsätzlich höheren Strafdrohungen für Tötungen im Verhältnis zu Körperverletzungen, die zwanglos auf die unterschiedliche Wertigkeit der betroffenen Rechtsgüter zurückgeführt werden können. Aus diesem Grund könnte man zögern, eine Körperverletzung mit ihrer offenbar unnötig hohen Strafdrohung dem Strafniveau der Sachbeschädigung anzunähern, zumal sich beide Delikte in ihrer Begehungsweise (Gewalt) strukturell ähneln. Vielmehr müsste eine Körperverletzung deutlich höher zu gewichten sein als eine Sachbeschädigung, weil die körperliche Unversehrtheit gemeinhin einen höheren Stellenwert genießt als das Eigentum. Bei einer solchen Erwägung wäre allerdings der Strafschutz in seiner gesamten Dimension zu sehen: Während § 303 StGB bei einer Höchststrafe von zwei Jahren Freiheitsstrafe endet und mangels Qualifikationstatbeständen<sup>57</sup> schlicht kein qualifizierterer Eigentumsschutz selbst für schwerste Schädigungen verfügbar ist, sanktionieren die §§ 224–226a StGB erheblichere Formen körperlicher Misshandlung und Gesundheitsschädigung mit Strafen, die teilweise bis zum Höchstmaß zeitiger Freiheitsstrafe reichen. Der Gesetzgeber hat hier also in der Gesamtschau durchaus eine angemessene unterschiedliche Wertschätzung der beiden Rechtsgüter zum Ausdruck gebracht. Ein Argument, warum gleichwohl auch die einfache Körperverletzung nach § 223 StGB eine höhere Strafdrohung aufweisen müsste als § 303 StGB, lässt sich daraus jedenfalls nicht gewinnen.

Wenn also in gewissem Maße eine höhere Strafdrohung in Relation zur Rechtsgutsqualität durchaus plausibel zu machen wäre, darf jedoch daraus nicht der Schluss gezogen

<sup>55</sup> BVerfG NJW 1972, 1059 (1061); BVerfG NJW 1992, 2947 (2948); BVerfG NJW 2002, 1779 (1780); BVerfG NJW 2005, 2140 (2141); BVerfG NJW 2019, 2837 (2839); Schier, Die Bestimmtheit strafrechtlicher Rechtsfolgen, 2011, S. 3 ff.; Kaspar (Fn. 1), S. C 11, 86 f.

<sup>56</sup> Wolters (Fn. 9), § 46 Rn. 51; Kudlich/Koch, NJW 2018, 2762 (2765); BVerfG NJW 1969, 1059 (1061).

<sup>57</sup> Man mag zwar hier an die Brandstiftungsdelikte oder an die Baugefährdung nach § 305 StGB denken, muss aber berücksichtigen, dass diese Delikte neben der Beeinträchtigung des Eigentums zugleich eine Gemeingefährlichkeit sanktionieren.

<sup>51</sup> Kaspar (Fn. 1), S. C 47 f.

<sup>52</sup> Kaspar (Fn. 1), S. C 47 f.

<sup>53</sup> Frank, NJW 1977, 686; Dreher (Fn. 10), S. 161 f.

<sup>54</sup> Art. 1 Nr. 17 des Gesetzes zur Abänderung strafrechtlicher Vorschriften v. 26.5.1933, RGBl. I 1933, S. 295.

werden, die Bedeutung eines Rechtsgutes könne es erfordern, eine Höchststrafe festzulegen, die rein theoretischer Natur ist, weil eine Deliktsbegehung mit entsprechendem Unrechts- und Schuldgehalt schlicht utopisch wäre. Denn damit signalisierte der Gesetzgeber den Gerichten genau das Gegenteil, nämlich für die denkbar schwersten Fälle eben jene Höchststrafe für angemessen halten zu dürfen, obwohl er das gar nicht ernst meinen könnte und dürfte. Das Schuldstrafrecht verlangt zwar nach dem Unrechts- und Schuldgehalt der jeweiligen Tatengruppe gestaffelte Strafandrohungen.<sup>58</sup> Damit besteht eine Korrelation zwischen der Einschätzung des Gesetzgebers über die Wertigkeit eines Rechtsgutes und dem Unrechts- und Schuldgehalt entsprechender Rechtsgutsverletzungen. Eine überschießende Strafandrohung – etwa zur generalpräventiven Abschreckung, zur Beruhigung des verunsicherten Wählervolkes oder aus populistischen Motiven heraus – lässt sich gleichwohl nicht rechtfertigen. Oder, wie *Kaspar* es treffend zugespitzt hat, hohe Strafandrohungen dürfen keine „Potemkinschen Dörfer“ bilden.<sup>59</sup>

Im Übrigen bleiben freilich supranationale Bindungen zu berücksichtigen, die im Einzelfall zu hohen Strafandrohungen zwingen können. Erinnert sei hier an die kürzlich in Kraft getretene Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt vom 11.4.2024,<sup>60</sup> die in ihrem Art. 5 Abs. 2 differenzierte Mindesthöchststrafen für bestimmte Delikte vorsieht, z.B. von acht Jahren Freiheitsstrafe für Umweltstraftaten, die einen Lebensraum innerhalb eines geschützten Gebiets zerstören.<sup>61</sup> Vergleichbare Regelungen enthalten u.a. die Menschenhandelsrichtlinie<sup>62</sup>, die Richtlinie zur Bekämpfung sexuellen Missbrauchs von Kindern<sup>63</sup> oder der Rahmenbeschluss zur Bekämpfung des illegalen Drogenhandels.<sup>64</sup> Jedenfalls bei

den genannten Normmaterien sind die entsprechenden Höchststrafen auf den ersten Blick allerdings adäquat, weil die tatbestandlichen Schädigungen bzw. Tatobjekte theoretisch auch eine solche Strafverhängung rechtfertigende Ausmaße erreichen können. Sollte dies bei künftigen Harmonisierungsbestrebungen der EU einmal zweifelhaft erscheinen, wäre die Bundesregierung im Vorfeld aufgerufen, sich über die Anwendung des Art. 83 Abs. 3 AEUV der Geltung entsprechender Rechtsakte zumindest partiell zu entziehen.

## VI. Realistischerer Zuschnitt von Strafrahmen?

Ein Befund, bestehende Strafrahmen seien zu weit geraten, führt zwangsläufig zu der Überlegung, ob eine Verengung möglich wäre, ohne ungewollte Kollateralschäden zu bewirken. Es bleibt nämlich zu bedenken, ob Strafrahmenänderungen nicht zu Verschiebungen im Schweregefüge der Delikte führen. Dies kann einmal die Einordnung des statistischen Durchschnittsfalles im unteren Bereich des (dann ja nur einseitig verengten) Strafrahmens betreffen.<sup>65</sup> Die Sorge, hierdurch könnte das Strafniveau für den statistischen Durchschnittsfall auf Werte sinken, die keine schuldgerechte Bestrafung mehr darstellen, dürfte indes unbegründet sein. So könnten entsprechende Reformen vom Gesetzgeber explizit mit der Erwartung verknüpft werden, das Strafniveau für den statistischen Normalfall nicht zu verändern. Im Übrigen darf das Beharrungsvermögen jahrzehntelang eingeschliffener Strafzumessungspraxis nicht unterschätzt werden. Die andere Sorge betrifft die Möglichkeit systematischer Verwerfungen im gesamten Strafrechtsgefüge. Würde beim Delikt X die bisherige Höchststrafandrohung von fünf Jahren auf drei Jahre reduziert, während das Delikt Y mit gleicher Höchststrafandrohung unverändert bliebe, so könnte der Eindruck entstehen, das von X geschützte Rechtsgut wäre nunmehr weniger wert als das von Y geschützte. Auch diese Sorge wäre freilich zu vernachlässigen, soweit ergänzende Strafrahmenerweiterungen für (benannte) besonders schwere Fälle bestehen bleiben, weil die gesellschaftliche Wertschätzung des geschützten Gutes durch das Gesamtbild von Grunddelikt, schweren Fällen und Qualifikationen ausgedrückt wird, soweit die letzteren an Besonderheiten des *modus operandi* oder der Verletzungsintensität geknüpft werden (und nicht ihren materiellen Grund in der Verletzung weiterer Rechtsgüter fänden, wie etwa bei den Straftaten mit Todesfolge). Soweit es also nur um die Absenkung der Strafrahmen von Grunddelikten ginge, das beschriebene Gesamtbild aber ansonsten unangetastet bliebe, sollte niemand vernünftigerweise auf die Idee kommen können, der strafrechtliche Schutz werde zurückgenommen.

## VII. Ein Modell

Zusammenfassend wäre es also zulässig und angezeigt, die vorhandenen Strafrahmen einer noch präziseren Analyse zu unterziehen und ggf. daraus den Schluss zu ziehen, die

<sup>58</sup> *Dreher* (Fn. 10), S. 146.

<sup>59</sup> *Kaspar* (Fn. 1), S. C 108.

<sup>60</sup> ABl. EU 2024 Nr. L 2024/1203; vgl. dazu näher *Heghmanns*, *ZfStw* 4/2024, 256.

<sup>61</sup> Art. 5 Abs. 2 lit. b i.V.m. Art. 3 Abs. 3 lit. a, Abs. 2 der genannten Richtlinie.

<sup>62</sup> Art. 4 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates v. 5.4.2011 zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/629/JI des Rates (ABl. EU 2011 Nr. L 101/1) i.d.F. der Richtlinie (EU) 2024/1712 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 13.6.2024 zur Änderung der Richtlinie 2011/36/EU zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer (ABl. EU 2024 Nr. L v. 24.6.2024).

<sup>63</sup> Art. 2–5 der Richtlinie 2011/93/EU des Europäischen Parlaments und des Rates v. 13.12.2011 zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI des Rates (ABl. EU 2011 Nr. L 335/1).

<sup>64</sup> Art. 4 des Rahmenbeschlusses 2004/757/JI des Rates v. 25.10.2004 zur Festlegung von Mindestvorschriften über die Tatbestandsmerkmale strafbarer Handlungen und die Strafen

im Bereich des illegalen Drogenhandels (ABl. EU 2004 Nr. L 335/1).

<sup>65</sup> *Dreher* (Fn. 10), S. 159.



Höchststrafen soweit abzusenken, dass sie tatsächlich den theoretisch schwersten Fall erfassen, mehr jedoch nicht.<sup>66</sup> Bei den hier als einschlägige „Verdachtsfälle“ identifizierten §§ 223, 242 und 263 Abs. 1 StGB könnte sich so letztlich ein neues Gefüge der Strafdrohungen ergeben.

Nehmen wir als Beispiel § 242 StGB, so wäre dieser vermutlich mit einem Strafrahmen von maximal zwei Jahren ausreichend ausgestattet.<sup>67</sup> Daneben bliebe der besonders schwere Fall nach § 243 StGB mit seinem bisherigen Strafrahmen zwischen drei Monaten und zehn Jahren Freiheitsstrafe bestehen. Der Betrug nach § 263 Abs. 1 StGB wäre entsprechend zu gestalten; auch hier bestünden der besonders schwere Fall nach § 263 Abs. 3 sowie der Qualifikationstatbestand des § 263 Abs. 5 StGB mit ihren bisherigen Strafrahmen fort. Bei der Körperverletzung könnte die Höchststrafe auf drei Jahre reduziert werden, was zugleich die höhere Wertschätzung gegenüber der körperlichen Unversehrtheit im Vergleich zu Eigentum und Vermögen zum Ausdruck brächte. Auch hier blieben die Qualifikationen der §§ 224 ff. StGB unberührt. Auf diese Weise wäre ausreichend gewährleistet, dass in keinem praktisch vorkommenden Fall die Verhängung einer schuldangemessenen Strafe gehindert wäre. Zwar mag die große Diskrepanz zwischen einem bescheidenen Grundstrafrahmen und den Höchststrafen der schweren Fälle bzw. Qualifikationen auf den ersten Blick ungewohnt sein und befremdlich erscheinen. Dies trägt jedoch dem Umstand Rechnung, dass beim Fehlen einschlägiger Erschwerungsgründe der Unrechts- und Schuldgehalt dieser Delikte zwangsläufig sehr überschaubar bleibt. Macht man sich zudem klar, dass zum einen damit nur die Realität der Strafpraxis abgebildet wird und sich zum anderen die oft beklagten großen Überschneidungen zwischen Grundstrafrahmen und schweren Fällen bzw. Qualifikationen<sup>68</sup> deutlich reduzieren, so sollte das hier vorgestellte Modell durchaus realisierbar erscheinen. Es kann jedoch nur einen Ausschnitt veranschaulichen, denn eine Reform, die keine neuen Systembrüche nach sich ziehen soll, muss notwendigerweise im Rahmen einer Gesamtrevision der Strafrahmen erfolgen.<sup>69</sup> Eine Änderung der Bestrafungspraxis ist hierdurch alleine weder intendiert noch zu erwarten, sondern nur – aber immerhin – eine „ehrlichere“ Konzeption der Straftatfolgen. Sie ließe zudem dem Normadressaten deutlicher werden, wieviel ernster als die Begehung der hier in den Vordergrund gestellten Massenvergehen der Gesetzgeber die Verwirklichung der mit höheren Strafen bedrohten Taten der mittleren und schweren Kriminalität nimmt.

---

<sup>66</sup> Ebenso schon *Verrel*, JZ 2018, 811 (813).

<sup>67</sup> So schon *Streng* (Fn. 24), S. 294, auf der Basis der Verurteilungszahlen von 1981; ähnlich *Schier* (Fn. 55), S. 289, der allerdings für eine dreijährige Höchststrafe plädiert.

<sup>68</sup> *Verrel*, JZ 2018, 811 (811, 813); *Hettinger*, GA 1995, 399 (419); *Kaspar* (Fn. 1), S. C 54; *Dreher* (Fn. 10), S. 151 f.; *Gössel/Dölling* (Fn. 1), § 62 Rn. 12 f.; *Schier* (Fn. 55), S. 287 f.

<sup>69</sup> Vgl. *Hettinger*, GA 1995, 399 (427), anlässlich der isolierten Änderung des Strafrahmens von § 223 StGB a.F. (1994).